



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Zusammenhang der beiden Probleme

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

5. Die beiden unterschiedenen Fragen stehen miteinander in engem Zusammenhange, aber in keinem untrennbaren. Meine Hauptgliederung ist von der Deutung der Pflegehaften nicht abhängig<sup>1)</sup>. Ich habe dies früher betont und muß dies noch einmal hervorheben, weil BEYERLE die Tragweite des Pflegehaftenproblems sehr überschätzt. Er sieht in meiner städtischen Deutung oder richtiger in ihrem negativen Inhalte den Urquell aller meiner vermeintlichen Irrtümer<sup>2)</sup>. In Wirklichkeit ist meine Freiheitstheorie der Hauptgliederung viel früher entstanden als meine Deutung der Pflegehaften. Sie ist auch die weitaus wichtigere der beiden Erkenntnisse. Wenn bäuerliche Grundeigentümer vorhanden wären mit den beiden Merkmalen des Schulzengerichts und des besonderen Sendgerichts, dann würde dadurch meine Auffassung der Hauptgliederung nicht berührt werden. Wir würden in diesen Grundeigentümern ursprüngliche Libertinen oder Jamundlinge finden, welche Grundeigentum erworben haben. Nur fällt diese Frage deshalb aus, weil solche Institute nicht vorhanden sind<sup>3)</sup>.

6. Die Ständeprobleme des Sachsenspiegels stehen im Zusammenhange mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung. Auch nach dieser Richtung wird von BEYERLE die Bedeutung der städtischen Deutung für meine Ansichten außerordentlich überschätzt. Wiederum sind meine Ansichten

<sup>1)</sup> Das ist von MOLITOR richtig erkannt worden. MOLITOR stimmt meiner Auffassung der Hauptgliederung zu, während er meine städtische Deutung ablehnt.

<sup>2)</sup> Wie weit die Verkennung geht, zeigt nachstehende Ausführung BEYERLES: »Um seine Hypothese über die Pflegehaften, deren Verlegung in die Städte stichfest zu machen, erklärt HECK alle altfreien Bauern des platten Landes für schöffenbar.« Natürlich ist der Zusammenhang ein ganz anderer. Daß die Grafschaftsbauern zu den Schöffenbaren des Rechtsbuches gehören, ist einmal unmittelbares Ergebnis der Quellenbeobachtung, der Merkmale (Grefending) und der in den Urkunden für diese Leute vorkommenden Bezeichnung »schöffenbar«. Außerdem ergibt sich die Gleichung aus meiner Auffassung der Hauptgliederung. Nach meiner Auffassung sind die Schöffenbaren des Spiegels alle Leute altfreier Abstammung, deshalb auch die Grafschaftsbauern, deren altfreie Abstammung nicht bestritten wird. Diese Erkenntnis unterstützt meine städtische Deutung der Pflegehaften, ist aber von ihr ganz unabhängig.

<sup>3)</sup> Meine Deutung der Pflegehaften ist mir ebenso gewiß, wie die Erklärung der Hauptgliederung. Aber jede dieser Erkenntnisse wird durch unabhängige Anhaltspunkte gewonnen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die wechselseitige Bestätigung an Wert gewinnt.